



PRK 2006-009

Der Präsident: André Moser  
Die Richter: Jérôme de Montmollin; Beatrice Vogt  
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

## **Entscheid vom 11. September 2006**

in Sachen

**X.**, ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...,

gegen

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)**, Generalsekretariat, Bundeshaus Ost, 3003 Bern,

betreffend

Lohnabzug für Prämien der Militärversicherung

---

### **Sachverhalt:**

A.- X. ist seit ... im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), vormals Eidgenössisches Militärdepartement, als ... tätig. Mit Arbeitsvertrag vom 14. Dezember 2001/16. Januar 2002 wurde sein Dienstverhältnis per 1. Januar 2002 in ein Anstellungsverhältnis gemäss Bundespersonalgesetz und Bundespersonalverordnung umgewandelt. Ziff. 5 dieses Arbeitsvertrages hielt unter dem Titel Militärversicherung/Unfallversicherung Folgendes fest:

Für die Dauer Ihres Anstellungsverhältnisses sind Sie gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung bei der Militärversicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Nachdem X. per 1. Januar 2005 vom Heer, ..., zur Logistikbasis der Armee, ..., gewechselt hatte, wurde am 21. Februar/8. März 2005 ein neuer Arbeitsvertrag unterzeichnet. In diesem Arbeitsvertrag wurde Ziff. 5 mit Ausnahme des Titels (Militärversicherung statt Militärversicherung/Unfallversicherung) unverändert übernommen. Bis Ende 2005 kam das VBS für die Prämien der Militärversicherung von X. auf. Dies entsprach der bis Ende 2005 geltenden Fassung des Militärversicherungsgesetzes, das in Art. 2 eine Prämienpflicht nur für freiwillig versicherte Personen vorsah.

Im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 beschloss das Parlament, von den beruflich Versicherten der Militärversicherung angemessene Prämien zu erheben und änderte das Militärversicherungsgesetz entsprechend ab. Diese Gesetzesänderung und die entsprechende Änderung der Verordnung zum Militärversicherungsgesetz traten am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Januar 2006 zog das VBS die Prämie für die Kranken- und Unfallversicherung bei der Militärversicherung erstmals vom Lohn von X. ab. Dieser wandte sich hierauf mit Brief vom 31. Januar 2006 an den Personaldienst der Logistikbasis der Armee. Er führte aus, die Belastung der Versicherungsprämie widerspreche Ziff. 5 seines Arbeitsvertrages und werde von ihm nicht akzeptiert, und ersuchte um unverzügliche Nachzahlung der in Abzug gebrachten Prämie und um Zustellung einer schriftlichen Bestätigung, dass ihm die Versicherung auch nach dem 1. Januar 2006 für die Dauer seiner Anstellung vollständig bezahlt werde. Ein gleich lautendes Schreiben liess er dem Personaldienst Anfang März 2006 zugehen. Mit Einschreiben vom 28. Februar 2006 nahm das Generalsekretariat VBS zum Brief vom 31. Januar 2006 Stellung. Es teilte X. mit, beim VBS seien rund 300 Schreiben gleichen Inhalts eingegangen; aus prozessökonomischen Gründen werde zur Zeit nur in seinem Fall eine anfechtbare Verfügung erlassen, damit möglichst rasch ein Entscheid der Beschwerdeinstanz vorliege. Geplant sei eine Verfügung, worin festgestellt werde, dass Art. 2 des Militärversicherungsgesetzes und die Ausführungsbestimmungen ab 1. Januar 2006 auf ihn Anwendung fänden und die Lohnabzüge betreffend Prämie für die Militärversicherung zu Recht erfolgt seien. Am 10. März 2006 nahm X. bzw. sein Rechtsvertreter im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur geplanten Verfügung mit folgenden Anträgen Stellung:

1. Es sei festzustellen, dass (a) die im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 an Art. 2 des Militärversicherungsgesetzes vorgenommene Änderung nur Wirksamkeit für Arbeitsverträge besitzt, die nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossen werden, nicht hingegen für solche, die zu diesem Zeitpunkt schon bestanden haben und in denen ausdrücklich vereinbart worden ist, dass die Arbeitnehmer während der Dauer ihrer Anstellung versichert sind, weshalb (b) im Falle von vorbestandenen Verträgen der per 1. Januar 2006 neu vorgesehene Abzug der Versicherungsprämie eine Vertragsänderung darstellt, die gemäss Art. 30 der Bundespersonalverordnung einer schriftlichen Änderung des Vertrages und damit der Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf und nicht einseitig verfügt werden kann.

2. Die gemäss Anzeige vom 28. Februar 2006 geplante Verfügung sei nicht zu erlassen.
3. X. sei für seine ausserordentlichen Auslagen im Zusammenhang mit diesem Verfahren eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Am 13. April 2006 erliess das VBS eine Verfügung mit folgendem Dispositiv:

Es wird festgestellt, dass der heute geltende Art. 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung, insbesondere in Bezug auf die Prämienpflicht, und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für X. ab dem 1. Januar 2006 Anwendung finden. Die Lohnabzüge betreffend Prämie für die Militärversicherung sind zu Recht erfolgt.

B.- Gegen die Verfügung vom 13. April 2006 lässt X. mit Eingabe vom 16. Mai 2006 bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission Beschwerde erheben mit den Anträgen, die Verfügung betreffend Beitragspflicht für die Militärversicherung sei aufzuheben, das VBS sei anzuweisen, die seit 1. Januar 2006 an seinem Lohn vorgenommenen Abzüge zu erstatten und solche Abzüge für die Dauer seines Anstellungsverhältnisses zu unterlassen, und ihm sei für seine ausserordentlichen Auslagen im Zusammenhang mit diesem Verfahren eine angemessene Entschädigung auszurichten. Das VBS beantragt in seiner Vernehmlassung vom 15. Juni 2006 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

C.- Am 11. September 2006 fand am Sitz der Eidgenössischen Personalrekurskommission in Lausanne eine öffentliche und mündliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) statt, wobei dem Beschwerdeführer und den Vertretern des VBS Gelegenheit gegeben wurde, sich nochmals zur Sache zu äussern.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird – soweit entscheidewesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des VBS vom 13. April 2006. Erstinstanzliche Verfügungen des Bundesrats und der Departemente unterliegen gemäss Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) der Beschwerde an die PRK. Ausgenommen sind Streitigkeiten über leistungsabhängige Lohnanteile (Art. 36 Abs. 3 BPG). Vorliegend geht es um einen (von der Leistung unabhängigen) Abzug auf dem Lohn. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor. Die PRK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit zuständig.

b) Die Verfügung vom 13. April 2006 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 18. April 2006 zugestellt. Die Beschwerde vom 16. Mai 2006 wurde damit innerhalb der 30-tägigen Frist von Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) eingereicht. Sie erfüllt ausserdem die Anforderungen an die Form (Art. 51 VwVG). Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

2.- Der Beschwerdeführer macht geltend, das revidierte Militärversicherungsgesetz, konkret die Prämienbeitragspflicht, sei auf ihn nicht anwendbar. Er beruft sich auf Ziff. 5 seines Arbeitsvertrages. Aufgrund dieser Bestimmung habe er nicht nur davon ausgehen dürfen, dass er während der Dauer seines Anstellungsverhältnisses gegen Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert sei, sondern auch, dass der Arbeitgeber für die ganzen Prämien aufkomme. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Einführung der Prämienhebung stelle eine ihn belastende Änderung des Arbeitsvertrages dar; eine solche bedürfe seiner Zustimmung, welche er nicht erteilt habe; eine Änderungskündigung sei nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundespersonalrechts in diesem Fall nicht zulässig. Es hätte deshalb einer ausdrücklichen, das BPG derogierenden Regelung durch den Bundesgesetzgeber bedurft.

a) Gemäss Art. 6 Abs. 1 BPG steht das Personal in den von der Bundesverfassung und von der Gesetzgebung geregelten Rechten und Pflichten. Soweit das BPG und andere Bundesgesetze nichts Abweichendes bestimmen, gelten für das Arbeitsverhältnis sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 6 Abs. 2 BPG). Zu den anderen Bundesgesetzen, die neben dem BPG zu Abweichungen vom OR führen, gehören insbesondere das Verantwortlichkeitsgesetz, das Gleichstellungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Datenschutzgesetz, das VwVG sowie das Bundesrechtspflegegesetz und das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundespersonalgesetz vom 14. Dezember 1998, BBl 1999 1597 ff., S. 1609), doch auch andere Bundesgesetze können Rechte und Pflichten des Bundespersonals enthalten. Enthält demnach ein Bundesgesetz Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Personals, kommt das Obligationenrecht nicht zur Anwendung.

b) Im Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 vom 19. Dezember 2003 (Ziff. I. 13) änderte das Parlament Art. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) ab (AS 2004 1633 ff., S. 1644). Nach Abs. 1 des revidierten Art. 2 MVG haben Personen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. b (beruflich Versicherte) zur Abgeltung folgender Leistungen angemessene Prämien zu erbringen: (a) Leistungen, die ihnen die Militärversicherung anstelle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz erbringt; und (b) Leistungen, die ihnen die Militärversicherung anstelle der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle nach dem Unfallversicherungsgesetz erbringt. Beruflich Versicherte sind u. a. die Angehörigen des Instruktionkorps der Armee (Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 MVG). Der Bundesrat legt durch Verordnung die Prämien der Versicherten fest. Sie richten sich nach der Höhe der Prämien, die den Versicherern der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung für vergleichbare Leistungen entrichtet werden (Art. 2 Abs. 4 MVG). Nach Art. 8 der Verordnung vom 10. November 1993

über die Militärversicherung (MVV; SR 833.11) beträgt die jährliche Prämie der beruflichen Versicherung 2,3% des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach Art. 15, zuzüglich der Prämie, welche die übrigen Angestellten des Bundes für die Nichtberufsunfallversicherung entrichten. Die Prämien werden direkt vom Lohn abgezogen (Art. 8 Abs. 4 MVV). Die Änderungen des MVG und der MVV traten am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Revision enthält keine Übergangsbestimmungen. Der revidierte Art. 2 MVG ist demzufolge unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in die Versicherung auf alle beruflich Versicherten anwendbar.

c) Der Anwendung von Art. 2 MVG auf den Beschwerdeführer steht das aus Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) abgeleitete Rückwirkungsverbot nicht entgegen. Das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers wurde unter dem alten Recht begründet, dauert nach Inkrafttreten des neuen Rechts aber noch an. Es handelt sich m. a. W. um eine unechte Rückwirkung. Unechte Rückwirkungen sind zulässig (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 337 ff.; Christine von Arx, Die einseitige Abänderbarkeit eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages, Basel 2002, S. 82).

d) Der Beschwerdeführer beruft sich auf seine Arbeitsverträge aus den Jahren 2001/2002 sowie 2005, konkret auf Ziff. 5. Er macht geltend, die Auslegung dieser Bestimmung ergebe, dass der Arbeitgeber während der Dauer der Anstellung für die Prämien der Militärversicherung aufkomme.

Die Rechte und Pflichten des Bundespersonals ergeben sich vorab aus der Gesetzgebung (Art. 6 Abs. 2 BPG). Für vertragliche Vereinbarungen besteht nur Raum, wo das BPG und andere Bundesgesetze keine zwingenden Bestimmungen enthalten. Art. 2 Abs. 1 MVG hält fest, dass beruflich Versicherte, worunter der Beschwerdeführer unstreitig fällt, angemessene Prämien für im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege- und der obligatorischen Unfallversicherung erbrachte Leistungen zu entrichten haben. Aus dem Wortlaut lässt sich nicht ableiten, die Frage der Tragung der Prämien sei vertraglicher Vereinbarung überlassen. Art. 2 Abs. 1 MVG ist vielmehr zwingend formuliert. Auch die teleologische sowie die historische Auslegung dieser Bestimmung ergeben nichts anderes. Die Revision des MVG von 2003 bzw. das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 bezwecken die Entlastung des Bundesbudgets (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt vom 2. Juli 2003, BBl 2003, S. 5615 ff., S. 5743 f.). Dieser Zweck würde nicht erreicht, bliebe die Frage der Tragung der Prämien der vertraglichen Vereinbarung überlassen. Als zwingende Bestimmung findet Art. 2 Abs. 1 MVG auf alle beruflich Versicherten der Militärversicherung Anwendung. Eine Änderung des Arbeitsvertrages ist nicht nötig. Die diesbezüglichen Bestimmungen in den Arbeitsverträgen haben m. a. W. nur deklaratorischen Charakter. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers enthalten die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge nicht nur Regelungen, die der Parteidisposition unterliegen. Vielmehr weisen diese Arbeitsverträge regelmässig Bestimmungen auf, die über gesetzliche Regelungen informieren oder auf diese hinweisen, so z. B. bezüglich der beruflichen Vorsorge, worauf Ziff. 6 des Arbeitsvertrages des Beschwerdeführers verweist, oder eben bezüglich Militärversicherung.

Die vertraglichen Bestimmungen im Bereich der Militärversicherung und insbesondere der diesbezüglichen Prämienpflicht gehen der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Revision des MVG entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers somit nicht vor. Eine Ausnahme könnte nur dort bestehen, wo eine behördliche Zusicherung vorläge, welche die Verwaltung nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes im engeren Sinne bindet, oder wo in wohlerworbene Rechte eingegriffen würde (s. dazu unten, E. 3 und 4).

Aus dem Vorrang der nach wie vor recht umfassenden gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass der Raum für vertragliche Vereinbarungen im Vergleich zum Privatrecht wesentlich kleiner ist. Tatsächlich können die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge des Bundes in vielen Bereichen einseitig durch Gesetzesänderung abgeändert werden, was im Privatrecht relativ selten vorkommt. Hingegen besteht im Bundespersonalrecht ein bedeutend besserer Kündigungsschutz, indem das BPG die Kündigungsgründe abschliessend aufzählt, wogegen das Obligationenrecht Kündigungen an sich aus beliebigen Gründen zulässt, solange die Kündigung nicht missbräuchlich ist. Bezüglich Übernahme von Prämienzahlungen wäre eine Änderungskündigung im privatrechtlichen Arbeitsvertrag – wie auch der Beschwerdeführer feststellt – zulässig. Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach die Erhebung von Prämien der Militärversicherung eine Vertragsänderung voraussetze, eine solche aber nicht zulässig sei, und der Gesetzgeber mit dem MVG auch das BPG mittels einer Art. 2 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SchlT/ZGB; SR 210) analogen Übergangsbestimmung hätte ergänzen müssen, verkennt, dass das BPG in Art. 6 ausdrücklich auf andere Bundesgesetze verweist und zudem keine Bestimmung enthält, die Art. 2 Abs. 1 MVG widerspräche. Somit bedarf es weder einer Änderung des Bundespersonalgesetzes, um die Prämienpflicht einzuführen, noch stellen sich Fragen bezüglich Vorrang des BPG gegenüber dem MVG.

3.- Der Beschwerdeführer beruft sich auf den verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben bzw. auf den Vertrauensgrundsatz.

a) Der in Art. 9 BV festgehaltene, vordem aus Art. 4 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft gewesenen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aBV) abgeleitete Schutz von Treu und Glauben verleiht dem Bürger einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde (BGE 129 I 170 E. 4.1; BGE 126 II 387 E. 3a). Eine Auskunft oder Zusicherung, welche eine Behörde dem Bürger erteilt und auf die er sich verlassen hat, ist unter gewissen Umständen bindend. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Angaben der Behörde auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit beziehen, dass die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war, dass der Bürger die Unrichtigkeit des Bescheids nicht ohne weiteres hat erkennen können, dass er im Vertrauen auf die Auskunft nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat und dass die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung des Tatbestandes noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung (BGE 117 Ia 287 E. 2b, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 II 123 E. 3b/cc; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Juni 1998, ver-

öffentlich in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 1999, S. 639 E. 4a, mit weiteren Hinweisen; ferner Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1 ff., S. 145).

b) Ziff. 5 des Arbeitsvertrages des Beschwerdeführers vom 21. Februar/8. März 2005 lautet wie folgt:

Für die Dauer Ihres Anstellungsverhältnisses sind Sie gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung bei der Militärversicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Aus diesem Wortlaut ergibt sich nicht, wer für die Prämien aufzukommen hat. Ob der Beschwerdeführer gestützt auf diese Bestimmung davon ausgehen durfte, der Arbeitgeber werde während der Dauer der Anstellung für die gesamten Prämien aufkommen, ist fraglich, kann aber letztlich offen bleiben, da die Rechtslage seit Vertragsunterzeichnung geändert hat. Auf die Abhängigkeit von gesetzlichen Grundlagen macht Ziff. 5 mit dem Verweis auf Art. 1 MVG sogar ausdrücklich aufmerksam. Ob die weiteren Voraussetzungen des Vertrauensschutzes gegeben sind, kann unter diesen Umständen offen bleiben.

4.- Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, Ziff. 5 seiner Arbeitsverträge habe wohl-erworbene Rechte begründet.

a) Das öffentliche Dienstrecht wird durch die jeweilige Gesetzgebung bestimmt; es macht deshalb, auch was die vermögensrechtliche Seite betrifft, grundsätzlich die Entwicklung mit, welche die Gesetzgebung erfährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt den vermögenswerten Ansprüchen aus Beamten- und Angestelltenverhältnissen in der Regel nicht der Charakter wohl-erworbener Rechte zu. Sie stellen nur dann wohl-erworbene Rechte dar, wenn das Gesetz die entsprechende Beziehung ein für alle Mal festlegt und von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnimmt, oder wenn sie individuell zugesichert worden sind (BGE 118 Ia 245 E. 5b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts [1P.58/2004] vom 15. November 2004, veröffentlicht in ZBl 107/2006, S. 311 E. 3.1; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1591). Als unab-änderlich können bei öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nur die für die Parteien wichtigen Punkte gelten, die zudem ausdrücklich geregelt werden müssen. Wird durch Verweis eine gesetzliche Regelung übernommen, ist davon auszugehen, dass sie Gesetzesänderungen unterworfen ist (vgl. von Arx, a.a.O., S. 103).

b) Vorliegend geht es um einen ab 1. Januar 2006 neu eingeführten Lohnabzug und damit ohne Zweifel um einen vermögenswerten Anspruch. Indessen hat das Gesetz die Frage der Tragung der Prämie nicht ein für alle Mal festgelegt und von der Einwirkung der gesetzlichen Entwicklung ausgenommen. Eine individuelle Zusicherung liegt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht vor. Ziffer 5 hält fest, dass der Beschwerdeführer bei der Militärversicherung versichert ist. Eine ausdrückliche Zusicherung, wonach das VBS die Prämien der Militärversicherung tragen werde, solange der Beschwerdeführer angestellt ist, liegt nicht vor. Ziffer 5

verweist vielmehr auf Art. 1 Abs. 1 aMVG. Der Beschwerdeführer musste unter diesen Umständen davon ausgehen, die mit der Militärversicherung zusammenhängenden Fragen seien Änderungen dieses Gesetzes unterworfen.

5.- Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist daher abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren vor der PRK ist unabhängig vom Ausgang des Verfahren – ausgenommen bei Mutwilligkeit – kostenlos (Art. 34 Abs. 2 BPG). Anspruch auf eine Parteientschädigung ist nicht gegeben (Art. 64 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission

**erkannt:**

1. Die Beschwerde von X. vom 16. Mai 2006 wird abgewiesen und die Verfügung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 13. April 2006 bestätigt.
2. Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Personalrekurskommission werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport schriftlich eröffnet.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 lit. e und Art. 100 Abs. 2 lit. b OG). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.



Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Personalrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Jeannine Müller

Eröffnung des begründeten Entscheids an die Parteien am: 12. September 2006